

**Ordnung
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Archäologie
des Fachbereichs 15 – Philologie III –
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 14. Mai 2004

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr.3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) [hat der Fachbereich 15 – Philologie III – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 12. Januar 2004 und am 26. April 2004](#) die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 11. Mai 2004, Az. 1537 Tgb.Nr. 157/02, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen oder Prüfer
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Regelstudienzeit, modularer Studienaufbau, Fristen
- § 7 Kreditpunktesystem, prüfungsrelevante Studienleistungen, Studiennachweise
- § 8 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienumfang, Studienfächer
- § 10 Verbindlichkeit der Teilnahme, Teilnahmebeschränkung
- § 11 Studienberatung

II. Prüfung

- § 12 Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 13 Prüfungskommissionen
- § 14 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 18 Freiversuch
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlussnote und der Gesamtnote
- § 20 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 In-Kraft-Treten

Anhang:

1. Grundstruktur/Übersicht über die Module
2. Detaillierte Aufstellung der Studienleistungen
3. Wertigkeit (nach credits) der verschiedenen Lehrveranstaltungstypen
4. Liste der gegenwärtig wählbaren nicht-archäologischen Fächer

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang Archäologie hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen mit den Inhalten und Methoden der archäologischen Disziplinen vertraut zu machen und an die berufliche Praxis heranzuführen. Der Bachelorabschluss vermittelt somit einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 15 – Philologie III der Johannes Gutenberg-Universität Mainz den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Studienbeginn

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Archäologie kann jeweils zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Zum Bachelorstudiengang werden Studierende zugelassen, die über die Hochschulreife gemäß § 65 Abs. 1 Satz 2 HochSchG oder eine fachbezogene Studienberechtigung verfügen.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges liegt beim Fachbereich 15 – Philologie III. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß Satz 1 im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Institut für Klassische Archäologie des Fachbereichs 15.

(2) Für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungssachen wird von den Fachbereichen 02, 15 und 16 ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an:

1. 6 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (wobei jedes archäologische Fach vertreten sein muss),
2. 2 Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
3. 2 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und
4. 1 Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 1 werden von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten der Fachbereiche 02, 15 und 16 gewählt, die Mitglieder nach Satz 2 Nr. 2-4 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 15 nach Anhörung der Fachbereiche 02 und 16 gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr. Die genannten Fachbereichsräte können Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benennen. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag. Die Vorschrift des § 25 Abs. 5 HochSchG ist zu beachten.

(3) Die an dem Studiengang beteiligten Fachbereiche haben in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck informiert der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie oder er berichtet regelmäßig den an dem Studiengang beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer sowie die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Entpflichtete Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Habilitierte können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem der Prüfung vorausgegangenem Studienabschnitt eine selbständige und eigenverantwortliche Lehrtätigkeit in dem betreffenden Prüfungsfach ausgeübt haben; Gleiches gilt für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer mindestens einen Bachelorabschluss oder einen diesem vergleichbaren Abschluss in dem betreffenden Prüfungsfach besitzt.

(2) Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; § 3 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Prüfenden und die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, soweit die Studienfächer übereinstimmen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelortudiengangs Archäologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifel an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlich oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden als Studienleistungen des Praxismoduls (§ 6 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz) anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe des § 19 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Regelstudienzeit, modularisierter Studienaufbau, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (6 Fachsemester).

(2) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. "Modul" bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehreinheiten, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Anrechnungspunkten (Credits = cr) verbunden sind (vgl. Anhang 3). In dem Studiengang sind bestimmte Module zu absolvieren, wobei unterschieden wird zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

(3) Der Bachelorstudiengang umfasst Studienleistungen in einem archäologischen und in einem nicht-archäologischen Teil (nicht-archäologische Fächer und Spracherwerb). Hierbei sind insgesamt 180 Credits zu erreichen (einschließlich 15 cr für die Bachelorarbeit und die Abschlussprüfung). Zum archäologischen Teil gehören folgende archäologischen Fächer:

Klassische Archäologie,
Vor- und Frühgeschichte,
Christliche Archäologie,
Altorientalistik, Studienrichtung Vorderasiatische Archäologie und
Biblische Archäologie (Evangelische Theologie).

Aus diesen fünf archäologischen Fächern wählen die Studierenden vier aus, wobei die Fächer Klassische Archäologie und Vor- und Frühgeschichte verpflichtend sind.

Das Studium im archäologischen Teil ist vierstufig angelegt. Am Anfang steht ein Einführungsmodul; darauf folgt jeweils ein Basismodul in den vier gewählten Fächern; der Vertiefung dienen ein Aufbaumodul in einem der vier gewählten archäologischen Fächer sowie die Bachelorprüfung, die in demselben Fach abgelegt wird. Eine detaillierte Auflistung der zu erbringenden Studienleistungen findet sich in Anhang 2.

Des weiteren ist ein Praxismodul zu absolvieren (17 cr). Verpflichtender Bestandteil des Praxismoduls ist die Absolvierung von 6 Exkursionstagen (In- und Ausland). Die übrigen Bestandteile des Praxismoduls, z.B. Praktika auf Ausgrabungen, in Museen, im Verlagswesen und im weiteren Bereich der Wissenschaftsvermittlung, sind ebenfalls verpflichtend, aber frei wählbar.

Der nicht-archäologische Teil des Studienganges setzt sich aus Basismodulen in nicht-archäologischen Fächern sowie einem Modul Spracherwerb zusammen. Im Anhang 4 sind die zur Wahl stehenden Fächer aufgelistet. Andere Fächer können gewählt werden, wenn nach Feststellung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein ausreichendes Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeiten sichergestellt sind. Bei der Zusammensetzung dieses Teils des B.A.-Studiengangs besteht die Möglichkeit der Wahl zwischen der Absolvierung von zwei Basismodulen in nicht-archäologischen Fächern und einem großen Modul Spracherwerb (26 cr) oder von drei Basismodulen in nicht-archäologischen Fächern und einem kleinen Modul Spracherwerb (14 cr).

(4) Bei der Feststellung der für die Gewährung des Freiversuchs gemäß § 18 maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studentenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes
- bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.
- (5) Für die Festlegung der im Rahmen der Bestimmungen des Absatzes 4 zu berücksichtigenden Studienzeiten ist der Prüfungsausschuss zuständig. Zuvor sind mit den Betroffenen die Gründe, die zu der Studienverzögerung geführt haben, ausführlich zu erörtern.

§ 7

Kreditpunktesystem, prüfungsrelevante Studienleistungen, Studiennachweise

- (1) Die Erfassung der von der oder dem Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der hierbei erzielten Bewertungen erfolgt durch ein Kreditpunktesystem. Jede Lehrveranstaltung ist mit Kreditpunkten (Credits = cr) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der für die erfolgreiche Erbringung der festgelegten Leistung aufzuwenden ist. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Kreditpunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Die gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Studienleistungen sind mit Ausnahme der Studienleistung für das Sprachmodul prüfungsrelevant. Sie sind entsprechend den Bestimmungen des § 19 zu bewerten. Die Bewertungen gehen gemäß § 19 Abs. 3 anteilig in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (3) Voraussetzung für die Vergabe von Credits für Studienleistungen ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die Vergabe von Kreditpunkten ist nur in Verbindung mit einer Leistungsüberprüfung möglich. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende Leistung erreicht wurde. Solche Leistungsüberprüfungen bestehen vor allem in Klausuren, Prüfungsgesprächen, Referaten und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens eine Woche vor der Leistungskontrolle bekannt. Für mündliche Leistungsüberprüfungen gilt § 16 Abs. 5 und 6 entsprechend. Bei schriftlichen Arbeiten jedweder Art hat die oder der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Eine nicht als ausreichend bewertete Leistungsüberprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen, Credits werden nicht vergeben. Die Terminabsprache für die Wiederholung

erfolgt im Benehmen mit der oder dem Studierenden; die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters zu erfolgen.

(5) Zum Nachweis einer mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) erbrachten Studienleistung wird ein qualifizierter Studiennachweis (Leistungsnachweis) von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Veranstaltung, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Kreditpunkte (cr) sowie die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 19 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

(6) Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits Credits erworben worden sind, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Credits oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

§ 8

Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen innerhalb der Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.),
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= WPfl.),
3. Wahllehrveranstaltungen (=Wahl.).

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss eines Studienmoduls erforderlich sind. Eine Übersicht über die für das Studium erforderlichen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen ergibt sich aus Anhang 2.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Studienmoduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben. § 10 Abs. 4 ist anzuwenden.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 20 HochSchG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des "Studium generale" angekündigten Lehrveranstaltungen. In Wahllehrveranstaltungen können keine anrechenbaren Credits im Rahmen der in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Lehrveranstaltungen erworben werden.

§ 9

Studienumfang, Studienfächer

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 103 SWS (vgl. die Übersicht Anhang 1), davon

1. im archäologischen Teil

Einführungsmodul	16 SWS
Basismodul Klassische Archäologie	8 SWS
Basismodul Vor- und Frühgeschichte	8 SWS
Basismodul 3. archäologisches Fach	8 SWS
Basismodul 4. archäologisches Fach	8 SWS
Aufbaumodul in einem archäolog. Fach	8 SWS
Praxismodul	analog 13 SWS

2. im nicht-archäologischen Teil

a) *Alternative A:*

Basismodul 1. nicht-archäologisches Fach	8 SWS
Basismodul 2. nicht-archäologisches Fach	8 SWS
Sprachmodul	18 SWS

b) *Alternative B:*

Basismodul 1. nicht-archäologisches Fach	8 SWS
Basismodul 2. nicht-archäologisches Fach	8 SWS
Basismodul 3. nicht-archäologisches Fach	8 SWS
Sprachmodul	10 SWS

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Anrechnungspunkte (cr) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf Studienleistungen in archäologischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen:	98 cr,
2. auf Studienleistungen in nicht-archäologischen Wahlpflichtmodulen:	50 cr,
3. auf das Praxismodul:	17 cr,
4. auf die Bachelorarbeit:	10 cr,
5. auf die mündliche Abschlussprüfung:	5 cr

(3) Die am Studiengang beteiligten Fachbereiche sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Um ausreichende Grundlagen für ein erfolgreiches Absolvieren der Lehrveranstaltungen zu schaffen und um den Übergang zu den weiterführenden Studiengängen zu erleichtern, sind – je nach Wahl des Aufbaumoduls – Mindestkenntnisse in den alten Sprachen nachzuweisen. Soweit Lateinkenntnisse nicht in der Schule erworben worden sind (mindestens drei Jahre Unterricht mit mindestens Note "ausreichend"), ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Kursen verpflichtend:

<i>Gewähltes Aufbaumodul</i>	<i>Sprachanforderungen</i>
Klassische Archäologie	Lateinkurse I und II
Vor- und Frühgeschichte	Lateinkurs I
Christliche Archäologie	Lateinkurs I sowie Grundkenntnisse in Alt- oder Neugriechisch

Vorderasiatische Archäologie
Biblische Archäologie

Kurse I und II in einer Keilschriftsprache
Kurse I und II in einer der alten Sprachen (Latein,
Griechisch, Hebräisch)

§ 10

Verbindlichkeit der Teilnahme, Teilnahmebeschränkung

- (1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen prüfungsrelevante Studienleistungen erbracht und somit Credits erworben werden sollen, ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Aufgrund der Anmeldung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind die Studierenden auch verpflichtet, sich zu den von den jeweiligen Veranstaltungsleiterinnen oder Veranstaltungsleitern festgelegten Terminen den entsprechenden Leistungsüberprüfungen zu unterziehen.
- (2) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung ist abzulehnen, wenn die in dieser Ordnung festgelegten Voraussetzungen für eine Teilnahme nicht gegeben sind.
- (3) Tritt die oder der Studierende ohne Angabe triftiger Gründe von der Anmeldung zurück oder bricht sie oder er die Teilnahme an der Lehrveranstaltung ohne hinreichenden Grund ab, ist eine erneute Anmeldung zur gleichen Lehrveranstaltung nur noch einmal möglich.
- (4) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (5) Nach Abschluss der Lehrveranstaltung ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich über die seitens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erzielten Leistungen zu unterrichten.

§ 11

Studienberatung

Für den Bachelorstudiengang Archäologie wird von den am Studiengang beteiligten Fachbereichen eine Studienfachberatung angeboten. Diese ist aufzusuchen:

1. nach Abschluss des ersten Studienjahres,
2. nach einer nicht bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung,
3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
4. bei Wechsel des Studiengangs oder des Studienorts.

Über den Besuch der Studienfachberatung gemäß Nummer 1 bis 3 ist eine Bescheinigung auszustellen.

II. Prüfung

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge im Kernbereich des Studiengangs überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse zur Problemlösung selbständig anzuwenden.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. der schriftlichen Bachelorarbeit
2. der mündlichen Abschlussprüfung

Die Bachelorprüfung wird entlastet durch die Anrechnung der prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2, die nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind.

(3) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besonderen Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 13

Prüfungskommissionen

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Die mündliche Abschlussprüfung im Rahmen der Bachelorprüfung wird von einer Prüfungskommission gemäß § 16 Abs. 2 abgenommen und bewertet.

(2) Die Prüfungskommissionen beraten und beschließen nicht-öffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag; § 6 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 14

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Zur Bachelorprüfung wird zugelassen, wer:

1. ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang Archäologie an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben ist,
2. mindestens 120 der in § 9 Abs. 2 –Nr. 1 bis 3 genannten 165 cr erworben hat,

das vorläufige Thema für eine Bachelorarbeit vereinbart hat,

(2) Die Meldung zur Bachelorprüfung erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Studienjahres. Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem vollständigen Erbringen der in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Leistungen erfolgen, andernfalls gilt die Bachelorarbeit ein erstes Mal als nicht bestanden. In dem Bescheid über das erstmalige Nichtbestehen der Bachelorarbeit fordert die oder der

Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Kandidatin oder den Kandidaten auf, die Unterlagen gemäß Absatz 3 binnen 4 Wochen vorzulegen. Bei Fristversäumnis gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es fehlt lediglich die Unterlage gemäß Absatz 3 Nr. 3. In diesem Fall und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema und den Beginn der Bachelorarbeit im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch,
2. der Nachweis über die erbrachten Studienleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 2,
3. der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Fach "Archäologie" an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
5. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsergebnisse und prüfungsrelevante Studienleistungen im Bachelorstudiengang Archäologie oder in denselben Fächern eines anderen Studienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Bachelorprüfung. Er setzt den Beginn der Bachelorarbeit fest und macht diesen aktenkundig.

(5) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine der nach Absatz 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn:

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden, oder
3. gemäß § 6 Abs. 4 und 5 kein Prüfungsanspruch mehr besteht, oder
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung im Fach "Archäologie" an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich sind, oder
6. die Meldefrist nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat.

Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 15

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Aufbaumoduls des Bachelorstudiengangs Archäologie mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 übernommen. Im begründeten Einzelfall kann die Bachelorarbeit auch in einer nicht den Fachbereichen 02, 15 und 16 oder der Universität Mainz angehörenden Einrichtung angefertigt und durch eine in der dortigen Einrichtung prüfungsberechtigte Person betreut werden. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers.

(3) Für den Beginn der Bachelorarbeit ist § 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 maßgebend.

(4) Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen (Anmeldung zur Bachelorprüfung gemäß § 14 Abs. 2). Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in einer gängigen Fremdsprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 6 Wochen. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen verlängern. Auf die Einhaltung der Regelstudienzeit ist zu achten.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit

zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, zu vereinbaren. § 14 Abs. 2 Satz 5 und § 15 Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Arbeit gemäß Absatz 5 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

(9) Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 6 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Er bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 zur Zweitbewertung. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der am Studiengang beteiligten Fachbereiche 02, 15 oder 16 der Universität Mainz sein.

(11) Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe (=1,0) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe (> 1,0) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 7 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note "ausreichend" (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird von dem Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die 30minütige Prüfung wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit sowie zwei weiteren vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden durchgeführt (Prüfungskommission gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2). Der Prüfungsausschuss benennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind das Thema der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des gewählten Aufbaumoduls. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf 5 Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer gängigen Fremdsprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 5 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. Sie sind gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission den Ausschlag.

(5) Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Prüfenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. Beginn und Ende der Prüfung,
3. die wesentlichen Prüfungsinhalte und
4. die erteilte Note.

(7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht bei Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet, haben die Prüfenden die Öffentlichkeit auszuschließen.

(8) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches an der mündlichen Abschlussprüfung teilnehmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bestanden sowie die gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 erforderlichen 165 Anrechnungspunkte nachgewiesen wurden.

(2) Eine nicht bestandene mündliche Abschlussprüfung kann einmal innerhalb von einem Semester nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung zulässig; über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit den jeweiligen Fachvertretern. Die Frist, innerhalb der eine zweite Wiederholungsprüfung abzulegen ist, darf ein Semester nicht überschreiten. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfristen. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist in § 15 Abs. 12 geregelt.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem Bachelorstudiengang Archäologie an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Fächern eines anderen Studiengangs an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen vorausgesetzt werden.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. § 18 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(5) Kann eine Prüfungsleistung oder prüfungsrelevante Studienleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums im Bachelorstudiengang Archäologie nicht mehr möglich.

(6) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Freiversuch

(1) Die mündliche Abschlussprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde (Freiversuch). Für die Bachelorarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgenommen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zu dem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Termin, der innerhalb der nächsten sechs Monate liegen muss, wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19 Bewertung von Prüfungs- und prüfungsrelevanten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote

(1) Für die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die Prüfungsleistungen gemäß § 12 Abs. 2 wird eine gemeinsame Note aus dem arithmetischen Mittel der Note der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung gebildet; dabei wird die Note der Bachelorarbeit zweifach gewichtet. Die so ermittelte Note für die Prüfungsleistungen geht, gewichtet mit 15 Credits, in die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Absatz 3 ein.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Studienleistungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und die gemeinsame Note der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 mit den jeweiligen Credits multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen prüfungsrelevanten Credits dividiert. Die so ermittelte Gesamtnote lautet: Bei einem Notenwert

bis	1,5	einschl.	=	sehr gut,
von	1,6	bis einschließlich	=	gut,
von	2,6	bis einschließlich	=	befriedigend,
von	3,6	bis einschließlich	=	ausreichend,
über	4,0		=	nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung von Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens aber nach vier Wochen, ein Zeugnis, das die Noten der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung, die Einzelnoten der prüfungsrelevanten Studienleistungen und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Bachelorarbeit aufgenommen. Auf Antrag der

Kandidatin oder des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Zusätzlich wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer-System dargestellt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines "Bachelor of Arts (B.A.)" bekundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: "Diploma Supplement"). Aus dem Diploma Supplement gehen insbesondere die Inhalte des erfolgreich absolvierten Studiums im Einzelnen hinsichtlich ihres Inhalts oder Gegenstand, ihres Anteils am Gesamtstudienvolumens sowie die erbrachten Leistungen hervor. Das Diploma Supplement bezeichnet auch die an dem absolvierten Bachelorstudiengang beteiligten Kooperationspartner. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die

Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Unterbricht die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Abschlussprüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss sie oder ihn von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Satz 2 ist der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1-6 gelten für prüfungsrelevante Studienleistungen entsprechend.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer prüfungsrelevanten Studienleistung oder bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde gemäß § 20 Abs. 3 einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung

nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Gesamtprüfung möglich.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den

Der Dekan
des Fachbereiches Philologie III
der Johannes Gutenberg – Universität Mainz
Univ.-Prof.- Dr. Bruno Staib

ANHANG 1: Grundstruktur des Studiengangs

Archäologischer Teil

69 SWS/130 cr

Einführungsmodul: 4 archäolog. Fächer

4 Ü + 4 VL = 16 SWS/24 cr // 8 x 3 = 24 cr

4 Basismodule Archäologie

Klassische Archäologie Vor- und Frühgeschichte 3. und 4. archäolog. Fach

jeweils 2 VL, 1 PS mit Ref., 1 PS ohne Ref. = 32 SWS

jeweils 3 + 3 + 5 + 3 = 56 cr

Aufbaumodul in einem von 4 archäolog. Fächern

2 VL, 2 HS mit Ref. = 8 SWS

3 + 3 + 6 + 6 = 18 cr

Praxismodul

Exkursionen,
Praktika (Museum,
Ausgrabung u.a.)

13 SWS/17 cr

Abschlußarbeit und mündliche Prüfung (10 + 5 cr)

Nicht-archäologischer Teil

34 SWS/50 cr

je 1 Basismodul in 2 Wahlfächern

*jeweils 2 PS ohne Ref. +
2 VL = 16 SWS*

je 4 x 3 = 24 cr

Sprachen

18 SWS/26 cr

*(kann Latein I-III = Latinum
enthalten)*

o d e r

je 1 Basismodul in 3 Wahlfächern

*jeweils 2 PS ohne Ref. + 2 VL
= 24 SWS/36 cr*

Sprachen

10 SWS/14 cr

Hinweis: Die Angaben "PS" (Proseminar) und "HS" (Hauptseminar) sind beispielhaft zu verstehen

ANHANG 2: Detaillierte Aufstellung der Studienleistungen

I Archäologischer Teil

Pflichtmodule

1 Einführungsmodul

VL	Klassische Archäologie	2 SWS	3 cr
VL	Vor- und Frühgeschichte	2 SWS	3 cr
VL	3. archäologisches Fach	2 SWS	3 cr
VL	4. archäologisches Fach	2 SWS	3 cr
Ü	Klassische Archäologie	2 SWS	3 cr
Ü	Vor- und Frühgeschichte	2 SWS	3 cr
Ü	3. archäologisches Fach	2 SWS	3 cr
Ü	4. archäologisches Fach	2 SWS	3 cr

2 Basismodul Klassische Archäologie

VL		2 SWS	3 cr
VL		2 SWS	3 cr
PS	mit Seminararbeit	2 SWS	5 cr
PS	mit Klausur	2 SWS	3 cr

3 Basismodul Vor- und Frühgeschichte

VL		2 SWS	3 cr
VL		2 SWS	3 cr
PS	mit Seminararbeit	2 SWS	5 cr
PS	mit Klausur	2 SWS	3 cr

4 Praxismodul

Exkursionen im Umfang von mindestens 6 Tagen sowie frei wählbare Praktika in den obligatorischen und den gewählten archäologischen Fächern sowie im weiteren Bereich der Wissenschaftsvermittlung; Gesamtumfang 17 cr (analog 13 SWS).

Wahlpflichtmodule

5 Basismodul 3. archäologisches Fach

VL		2 SWS	3 cr
VL		2 SWS	3 cr
PS	mit Seminararbeit	2 SWS	5 cr
PS	mit Klausur	2 SWS	3 cr

6 Basismodul 4. archäologisches Fach

VL		2 SWS	3 cr
VL		2 SWS	3 cr
PS	mit Seminararbeit	2 SWS	5 cr
PS	mit Klausur	2 SWS	3 cr

7 Aufbaumodul in einem archäologischen Fach

VL		2 SWS	3 cr
VL		2 SWS	3 cr
HS	mit Seminararbeit	2 SWS	6 cr
HS	mit Seminararbeit	2 SWS	6 cr

8 Abschlußarbeit und –Prüfung im Fach des Aufbaumoduls

Abschlußarbeit		10 cr
Mündliche Prüfung		5 cr

II Nicht-archäologischer Teil – Alternative A

Wahlpflichtmodule (vgl. Anhang 4)

9 Basismodul Fach A

VL		2 SWS	3 cr
VL		2 SWS	3 cr
PS	mit Klausur	2 SWS	3 cr
PS	mit Klausur	2 SWS	3 cr

10 Basismodul Fach B

VL		2 SWS	3 cr
VL		2 SWS	3 cr
PS	mit Klausur	2 SWS	3 cr
PS	mit Klausur	2 SWS	3 cr

11 Modul Spracherwerb

Setzt sich nach freier Wahl aus Kursen in den Sprachen Latein, Griechisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Hebräisch oder einer anderen im Rahmen des Studiengangs sinnvoll einzusetzenden Sprache zusammen.

Zusammen sind 18 SWS zu belegen und 26 cr zu erwerben.

II Nicht-archäologischer Teil – *Alternative B*

Wahlpflichtmodule (vgl. Anhang 4)

9 Basismodul Fach A

VL		2 SWS	3 cr
VL		2 SWS	3 cr
PS	mit Klausur	2 SWS	3 cr
PS	mit Klausur	2 SWS	3 cr

10 Basismodul Fach B

VL		2 SWS	3 cr
VL		2 SWS	3 cr
PS	mit Klausur	2 SWS	3 cr
PS	mit Klausur	2 SWS	3 cr

11 Basismodul Fach C

VL		2 SWS	3 cr
VL		2 SWS	3 cr
PS	mit Klausur	2 SWS	3 cr
PS	mit Klausur	2 SWS	3 cr

12 Modul Spracherwerb

Setzt sich nach freier Wahl aus Kursen in den Sprachen Latein, Griechisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch, Hebräisch oder einer anderen im Rahmen des Studiengangs sinnvoll einzusetzenden Sprache zusammen.

Zusammen sind 10 SWS zu belegen und 14 cr zu erwerben.

ANHANG 3: Wertigkeit (nach credits) der verschiedenen Lehrveranstaltungstypen einschließlich Studienleistungen im Praxismodul

Leitwerte für die Vergabe von Kreditpunkten für Lehrveranstaltungen

Vorlesung	3 cr
Proseminare und Verwandtes (Übungen im Sinne des Magister-Grundstudiums)	
mit Klausur	3 cr
mit Seminararbeit	5 cr
Hauptseminare und Verwandtes (Übungen im Sinne des Magister-Hauptstudiums)	
mit Klausur	3 cr (<i>nicht Regelbestandteil des B.A. Archäologie</i>)
mit Seminararbeit	6 cr

Wegen der Vielfalt der Lehrveranstaltungstypen in den am BA Archäologie beteiligten Fächern sind ggf. spezielle Festlegungen zu treffen. Entsprechendes gilt für die Fächer des nicht-archäologischen Teils.

Leitwerte für die Vergabe von Kreditpunkten im Praxismodul

Tagesexkursion	1 cr
Große Exkursion (ca. 10-14 Tage)	4 cr
6-wöchiges Praktikum	10 cr

ANHANG 4: Liste der gegenwärtig wählbaren nicht-archäologischen Fächer

für die Basismodule im nicht-archäologischen Teil des Studiengangs

Ägyptologie
Buchwissenschaft
Ethnologie
Geographie
Geschichte, Alte
Geschichte, Mittlere und Neue
Informatik
Klassische Philologie
Kulturanthropologie/Volkskunde
Kunstgeschichte
Orientkunde
Philosophie
Publizistik
Theaterwissenschaft